



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.92 RRB 1955/3879**  
Titel                   **Gewässerkorrektio.**  
Datum                 01.12.1955  
P.                      1827–1828

[p. 1827] Das 3. Baulos der Werrikerbachkorrektio, für die der Kantonsrat am 21. September 1953 einen Kredit von Fr. 830 000 bewilligte, ist beendet, sodass nunmehr an das vierte und letzte Baulos herangetreten werden soll. Dieses Los umfasst den ca. 270 m langen Abschnitt südlich Werrikon, Gemeinde Uster. Da die Korrektionsstrecke nicht sehr weit von Gebäuden und stellenweise unmittelbar längs der Bahnlinie verläuft, war es angezeigt, die geologischen Verhältnisse und allfällige nachteilige Einflüsse auf die Bauwerke näher abzuklären. Nach dem eingeholten geologischen Gutachten ist, soweit es sich um auf Torf fundierte Bauteile handelt, mit gewissen Setzungen zu rechnen. Die Schweizerischen Bundesbahnen erachten derartige Setzungen der Bahnlinie als nicht schwerwiegend; sie glauben, dass sie im Rahmen der üblichen Geleiseregulierung ausgeglichen werden können. Nur wenn wider Erwarten besondere Massnahmen erforderlich wären, hätten die Kosten zu Lasten der Gewässerkorrektio zu gehen. Was die Setzungen an Gebäuden anbetriift, erscheinen lediglich die Liegenschaften Denzler und Ritter als gefährdet. Da die nachträgliche Behebung von Schäden einen wesentlich grösseren Aufwand erfordern würde, empfiehlt es sich, vor Durchführung der Korrektio die nötigen Sicherungsarbeiten durchzuführen. Diese wurden in enger Fühlungnahme mit dem Geologen und mit dem Hochbauamt festgelegt; sie bestehen darin, dass der unter den Gebäudefundamenten liegende Torf entfernt und durch Beton ersetzt wird. Die Kosten dieser Arbeiten werden sich voraussichtlich auf etwa Fr. 21 000 belaufen. Der nötige Kredit hierfür steht zur Verfügung. Ueber die Durchführung dieser Unterfangungsarbeiten wurden am 16. November 1955 mit den betroffenen Eigentümern, H. Denzler und A. Ritter, beide in Werrikon, Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Liegenschafteneigentümer gestatten dem Kanton die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten. Sie erklären sich auch bereit, die Arbeiten dadurch zu unterstützen, dass sie allfällig hindernde Gegenstände selbst wegräumen. Ferner verzichten sie darauf, den Staat für allfällige kleinere Schäden haftbar zu machen, soweit sie den Bestand und den Ge- // [p. 1828] brauch der Gebäude nicht beeinträchtigen. Die bestehenden Gebäudeschäden (Risse usw.) sind bereits aufgenommen worden. Der Genehmigung dieser Vereinbarungen steht nichts entgegen.

Nachdem nun in dieser Hinsicht voraussichtlich keine unabsehbaren Ueberraschungen zu befürchten sind, kann an die Vergebung der Bauarbeiten des 4. Bauloses herangetreten werden. Auf die öffentliche Ausschreibung sind fünf Angebote eingegangen, die in der Reihenfolge der Angebotssummen wie folgt lauten:

1. A. Kellers Erben, Uster                                     Fr. 136 771.-
2. Hch. Schlumpf, Uster, und A. Brunner, Zürich " 140 705.80



3. Rud. Cavadini, Zürich	Fr. 152 413.90
4. A. Piatti, Dietlikon	" 163 588.90
5. Fietz & Leuthold, Zürich	" 174 662.70

Vom Baumeisterverband ging keine Richtofferte ein. Das Mittel der Angebotssummen beträgt Fr. 153 628.40.

Die Preise der einzelnen Positionen des im 1. Rang stehenden Unternehmens A. Kellers Erben, Uster, wurden geprüft und als angemessen befunden. Hingegen erwies es sich als zweckmässig, einzelne Positionspreise in einer Ergänzungs-offerte neu festzulegen. Dadurch erhöht sich der Betrag des Angebotes um Fr. 1550 auf Fr. 138 321. Die Kosten für die Sicherung der Wohnhäuser Denzler und Ritter sind in der Offerte als Einheitspreise berücksichtigt, aber in diesem Betrag nicht inbegriffen.

A. Kellers Erben haben bereits die Arbeiten des 2. Bauloses der Werrikerbachkorrektur zur Zufriedenheit der Bauleitung ausgeführt. Der Vertreter des Baumeisterverbandes hat gegen die Vergebung der Arbeiten an diese Firma nichts einzuwenden. Der Vergebung der Arbeiten an A. Kellers Erben steht nichts entgegen. Die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung sind bei der vorliegenden Vergebung eingehalten worden.

Die Kosten für diese Arbeiten sind im Voranschlag unter Titel 3020.760 (Sachaufwand für Gewässerkorrekturen) enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bauarbeiten für das 4. Baulos der Werrikerbachkorrektur in der Gemeinde Uster, umfassend den 270 m langen Abschnitt südlich des Dorfes Werrikon bis zur Staatsstrasse Zürich-Uster (bereinigte Offertsomme Fr. 138 321) sowie die Unterfangungsarbeiten an Gebäuden in Werrikon, werden auf Grund der Offerte vom 5. Oktober 1955 an A. Kellers Erben, Baugeschäft, Uster, vergeben.

II. Die zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, und den Grundeigentümern Hans Denzler, Landwirt, Werrikon, sowie Ad. Ritter, Werrikon, am 16. November 1955 abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Unterfangung ihrer Gebäude werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, das eidgenössische Oberbauinspektorat, Monbijoustrasse 45, Bern, sowie an die Baudirektion zum Vollzug.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]